

Das europäische Regelwerk für Haushaltsdefizite und Staatsverschulung

ist eigentlich eindeutig. Dennoch gibt es ein großes Zögern bei seiner Anwendung, wie die aktuelle Debatte um mögliche Strafen für Spanien und Portugal zeigen. Die hatte 2015 ein Haushaltsdefizit von 5,1 beziehungsweise 4,4 Prozent und überall hieß es, dies widerspreche dem Vertrag von Maastricht, der nur 3 Prozent zulasse. Das stimmt zwar, ist hier aber gar nicht relevant, weil 25 EU-Mitgliedstaaten seit dem 1. Januar 2013 an den Fiskalpakt (umgangssprachlich „Schuldenbremse“) gebunden sind, der andere Grenzen festsetzt.

Dieser offiziell „Vertrag über Stabilität, Koordinierung und Steuerung in der Wirtschafts- und Währungsunion (SKS-Vertrag)“ genannte völkerrechtliche Vertrag ist nicht Teil des EU-Rechts, sondern ein eigener völkerrechtlicher Vertrag. Er gilt für die 19 Euro-Staaten vollumfänglich und für die anderen Unterzeichner in weiten Teilen. Da er keine Kündigungsmöglichkeit vorsieht, kann kein Mitglied ihn ohne Zustimmung aller anderen verlassen. Das unterscheidet ihn vom EU-Vertrag, wie der britische Beschluss zum Brexit ja gerade wieder verdeutlicht. Frau Merkel hatte das beim EU-Ratstreffen im Januar 2012 so formuliert, dass der Fiskalpakt „bindend und auf ewig“ gelten solle.

Dort ist unter anderem Folgendes geregelt:

* „Der gesamtstaatliche Haushalt einer Vertragspartei ist ausgeglichen oder weist einen Überschuss auf.“ Als erfüllt gilt das, wenn das gesamtstaatliche Defizit (Bund, Länder, Kommunen und Sozialversicherungen) nicht mehr als 0,5 Prozent des Bruttoinlandsprodukts beträgt (Artikel 3, 1 ab).

* „Erhebliche Abweichungen vom mittelfristigen Ziel oder dem dorthin führenden Anpassungspfad lösen automatisch einen Korrekturmechanismus aus.“ (ebda. Buchstabe e) Dieser automatische Korrekturmechanismus ist in den Einzelstaaten verfassungsrechtlich festzuschreiben und bedingungslos anzuwenden (Absatz 2).

* „Die Vertragsparteien...verpflichten sich...zur Unterstützung der Vorschläge oder Empfehlungen der Europäischen Kommission, in denen diese die Auffassung vertritt, dass ein Mitgliedstaat...im Rahmen eines Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit gegen das Defizit-Kriterium verstößt.“ (Artikel 7) Die Feststellung eines Defizits durch die Kommission löst also unmittelbar den Korrekturmechanismus und im Falle des Nichtbefolgens entsprechender Maßnahmen Sanktionen aus, es sei denn, der Europäische Rat, also die Minister, würden mit qualifizierter Mehrheit etwas anderes beschließen (ebda.).

* „Geht das Verhältnis zwischen dem gesamtstaatlichen Schuldenstand einer Vertragspartei und dem Bruttoinlandsprodukt über den...Referenzwert von 60 % hinaus, so verringert diese Vertragspartei es...um durchschnittlich ein Zwanzigstel jährlich.“ (Artikel 4) Mitgliedstaaten mit mehr als 0,5 Prozent Haushaltsdefizit oder mehr als 60 Prozent Gesamtverschuldung müssen in einem „Haushalts- und Wirtschaftspartnerschaftsprogramm...eine detaillierte Beschreibung der Strukturreformen“ festlegen, „die zur Gewährleistung einer wirksamen und dauerhaften Korrektur ihres übermäßigen Defizits zu beschließen und umzusetzen sind“ (Artikel 5, 1). Diese Programme und die daraus folgenden jährlichen Haushalte sind dem Rat vorab „zur Genehmigung“ vorzulegen (ebda, Buchstabe 1 und 2).

Alle diese Regelungen wurden nicht nur im Falle Spanien und Portugal nicht angewandt. Auch für andere Länder gilt das. 17 EU-Mitgliedstaaten haben einen Schuldenstand von mehr als 60 Prozent des BIP, in der gesamten Eurozone betrug es zum 1. Januar 2016 90,66 Prozent. Von einer Verringerung um fünf Prozent vor Erstellung des nationalen Haushalts war kaum irgendwo zu

hören. Gar nur fünf Länder haben die Grenze von 0,5 Prozent für das jährlich erlaubte Haushaltsdefizit nicht überschritten und es gab keine entsprechende Feststellung durch die Kommission oder das Inkrafttreten eines automatischen Korrekturmechanismus. Ausnahmen muss man hier freilich Griechenland und die Länder, die sich partiell noch unter der Kontrolle der Troika befinden.

Nun ist das nichts, das man bedauern müsste, im Gegenteil. Die Regeln des Fiskalpaktes sind durch und durch Ausfluss purer marktradikaler Ideologie und haben mit ökonomischer Sinnhaftigkeit nichts zu tun. Deshalb ist es gut, wenn er nicht angewandt wird. Interessant scheint aber die Frage, warum gerade jetzt gegenüber Spanien und Portugal, wo die SKSV-Regeln von der Kommission formal eingefordert werden, sie dennoch nicht zum Tragen kommen. Könnte das etwas mit der verbreiteten Unzufriedenheit zu tun haben, die sich in der wachsenden Zustimmung zu EU-kritischen Parteien wie auch dem Ergebnis des Brexit-Referendums äußert? Könnte es sein, dass auch die hartnäckigsten BefürworterInnen der Austeritätspolitik anfangen zu begreifen, dass diese die Zustimmung zur EU dramatisch einbrechen lässt und damit das gesamte europäische Projekt gefährdet?